BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung I/1
Anlagenbezogener Umweltschutz,
Umweltbewertung und Luftreinhaltung
Stubenbastei 5
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
BMNT-UW.1.4.2/0011-I/1/2019	UV/GSt/HO/SP	Werner Hochreiter	DW 12624	DW 12105	27.03.2019

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung – Bundes-LärmV geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung und nimmt wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Die Bundes-LärmV aus 2006 regelt die Methoden und Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms. Anlass des Entwurfs sind die von der Europäischen Kommission beschlossenen gemeinsamen EU-Lärmbewertungsmethoden, gegen deren Umsetzung kein Einwand besteht. Manche der darüberhinausgehenden Anpassungen stellen aber eindeutig Verschlechterungen dar und sind abzulehnen.

Bedauerlich ist, dass mehr als zehn Jahre Vollzugserfahrung offenbar keinen Anlass zu einer gründlicheren Evaluation der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Österreich gegeben haben. Es wird auf die von der BAK in diesem Zusammenhang geäußerten Kritikpunkte und Vorschläge verwiesen.

Anlass zur Überprüfung der in Österreich angewandten Schwellenwerte und Lärmschutzgrenzwerte hätten auch die im Oktober 2018 veröffentlichten WHO-Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region gegeben.

Grundsätzliches

Die Bundes-LärmV regelt die Methoden und Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms und ist bis jetzt noch immer in ihrer Stammfassung BGBl II Nr 144/2006 in Geltung. Anlass des Entwurfs sind die nun von der Europäischen Kommission beschlossenen gemeinsamen Lärmbewertungsmethoden[1], die umzusetzen sind. Weitere Anpassungen werden mit den Erfahrungen aus der Vollzugspraxis begründet.

Gegen die Umsetzung der neuen EU-Vorgaben besteht kein Einwand. Manche der darüberhinausgehenden Anpassungen sind einsichtig. Manche stellen aber eindeutig Verschlechterungen dar und sind abzulehnen. So ist nicht einzusehen, dass Kindergärten, die wie auch Schulen und Krankenhäuser zu den lärmsensiblen Nutzungen gehören, nun nicht mehr erhoben und ausgewiesen werden sollen (§ 6 dE). Es ist auch zu hinterfragen, wieso nur mehr hauptwohnsitzgemeldete Personen bei der Ermittlung der Lärmbetroffenheit einbezogen sein sollen. Wiederum Anlass zu Kritik geben die Einschränkungen beim Zugang zu manchen der technischen Richtlinien, auf die verwiesen wird. Diese sollten kostenlos und niederschwellig zugänglich sein.

Sehr bedauerlich ist, dass **mehr als zehn Jahre Vollzugserfahrung** offenbar keinen Anlass zu einer gründlicheren Evaluation der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (im Folgenden kurz: END) in Österreich gegeben haben. Mitte 2018 sind Lärmkarten und Aktionspläne für die Planungsperiode 2018 bis 2023 vorgelegt worden, das ist die mittlerweile dritte (!) Planungsperiode gemäß END. Die BAK hat auch diesmal dazu wieder ausführlich Stellung genommen und ist zum befremdlichen Ergebnis gelangt, dass die Aktionspläne neuerlich nicht einmal den Mindestanforderungen gemäß der END bzw gemäß den österreichischen Regelungen entsprechen dürften und daher dringend überarbeitet werden sollten[2]. Die in diesem Positionspapier geäußerten Kritikpunkte und Vorschläge sind aktuell und vollinhaltlich aufrecht samt all denjenigen Punkten, die die BAK schon anlässlich der Begutachtung des Umgebungslärmgesetzes wie der Umgebungslärmverordnung im Jahr 2005 vorgebracht und ausführlich erläutert hat[3], wie etwa die Kritik an den viel zu hoch angesetzten Schwellenwerten, die die Pflicht zur Ausarbeitung eines Aktionsplanes auslösen.

Anlass zur Überprüfung der in Österreich angewandten Schwellenwerte und Lärmschutzgrenzwerte hätten auch die **im Oktober 2018 veröffentlichten WHO-Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region[4]** gegeben. Diese Leitlinien zeigen, dass vor allem die österreichischen Grenzwerte für Eisenbahnlärm und Fluglärm diskussionsbedürftig sind[5]. Besonders befremdlich in diesem Zusammenhang ist, dass für die Lärmkartierung 2018 die **Betroffenen von Schienenlärm in der Nacht zwischen 45 und 50 dB nicht mehr erhoben** worden sind.

---

[1] Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl Nr L 168 vom 01. Juli 2015 S 1

[2] Positionspapier der Bundesarbeitskammer zu den Aktionsplänen gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG für die Planungsperiode 2018 bis 2023 vom 11. Juli 2018; Download unter https://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/umweltundverkehr/umwelt/laermundstrahlung/Laermaktionsplaene_2018.html

[3] Stellungnahme der BAK vom 18. Jänner 2005 im Begutachtungsverfahren zum Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (62/SN-239/ME XXII GP); Stellungnahme der BAK vom 29. September 2005 im Begutachtungsverfahren zur Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung; Download unter https://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/umweltundverkehr/umwelt/laermundstrahlung/Laermschutz_in_Oesterreich.html

[4] Download unter http://www.euro.who.int/de/media-centre/sections/press-releases/2018/press-information-note-on-the-launch-of-the-who-environmental-noise-guidelines-for-the-european-region

[5] Vgl Peter Lercher, Gesundheitliche Auswirkungen chronischer Straßen- und Schienen-Verkehrslärmbelastungen: Stand des Wissens mit Fokus auf österreichische Evidenz, Newsletter „Umwelt & Verkehr – Fakten und Positionen“ Nr 4/2018, Bundesarbeitskammer (Hrsg).

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Ziffer 3. des Entwurfs (~ neue Ziffer 7. in § 2)
Bislang war es für die Frage der Lärmbetroffenheit unerheblich, ob die Bewohner eines Gebäudes dort haupt- oder bloß nebengemeldet sind. Die Unterscheidung macht manchmal schon Sinn, aber nicht hier, wo es darum geht, diejenigen bewohnten Gebäude, die übermäßigem Lärm ausgesetzt sind, möglichst vollständig zu identifizieren. Solche Gebäude im Rahmen der Erhebung von vorneherein auszuklammern ist abzulehnen und führt nur zu einem künstlich „geschönten" Bild. Natürlich wäre es nachvollziehbar, wenn Gebäuden, wo Personen bloß nebengemeldet sind, später im Rahmen der Prioritätenreihung eine geringere Priorität eingeräumt würde.

Ziffer 5. des Entwurfs (~ Bezugsstellen für technische Richtlinien in § 4 Abs 5)
In vielen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes wird auf technische Richtlinien (wie ÖAL, RVS, RVE, ISO etc) als Grundlage für die Bewertungsmethoden von Umgebungslärm verwiesen. Wie schon bisher ist in § 4 Abs 5 normiert, wo diese Richtlinien aufgefunden bzw bezogen werden können. Es stehen beispielsweise die ÖAL-Richtlinien als kostenloser Download unter www.oal.at zur Verfügung. Andere Normen können sogar direkt bei den zuständigen Ministerien eingesehen werden. Bei Bezugsversuchen der RVS und RVE Richtlinien musste jedoch ernüchternd festgestellt werden, dass diese Publikationen generell nicht kostenlos abrufbar sind, sondern zu einem Preis von durchschnittlich € 54,00 inkl Steuern erworben werden müssen. Es besteht zwar der Hinweis im Gesetzestext (Vergleich § 4 Abs 5 Ziffer 1. und 2.), dass die rechtsverbindlichen Kapitel dieser Verordnung als kostenfreier Download auf der Homepage der österreichischen Forschungsgemeinschaft in Wien zur Verfügung stehen, doch gelang es auch nach einigen Versuchen nicht, diese aufzufinden bzw zu downloaden.

Dies ist in mehrfacher Weise bedenklich. Zum einen sollten in einem Begutachtungsverfahren seitens des zuständigen Ministeriums alle wesentlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen sowie sonstige maßgebliche Richtlinien beigelegt werden bzw kostenlos und niederschwellig zugänglich sein. Zum anderen kann die Kenntnis und das Verständnis dieser Richtlinien nicht einfach vorausgesetzt werden. Die Erläuternden Bemerkungen sollten daher tunlichst auch um Ausführungen ergänzt werden, welche die wesentlichsten Parameter der Richtlinien bzw Spezifikationen für den Laien verständlich ausführen.

Ziffer 8. des Entwurfs (~ Ausweisung von Eisenbahnlärm in den unteren Pegelbereichen)
Vor dem Hintergrund der WHO-Empfehlung für die Begrenzung der nächtlichen Lärmbelastung sollte in § 6 Abs 2 der letzte Satz wie folgt lauten: Sofern Auswertungen **möglich** sind, **ist** auch die geschätzte Anzahl der Einwohner und Einwohnerinnen für den Bereich 45 dB <= Lnight > 50 dB anzugeben. Es ist nicht akzeptabel, dass in der Lärmkartierung 2018 bei der Lärmbelastung durch Schienenverkehr die betroffenen in der Nacht zwischen 45 und 50 dB nicht erhoben wurden.

Ziffer 8. bis 11. des Entwurfs (~ Streichung von Kindergärten)
Kindergärten gehören, wie etwa Schulen und Krankenhäuser, zu lärmsensiblen Nutzungen, die im Rahmen der Lärmminderungsplanung selbstverständlich erhoben werden sollten. Es ist nicht einzusehen, dass sie nun nicht mehr erhoben und ausgewiesen werden sollen, nur weil lärmkartierende Stellen Probleme bei der Ermittlung melden. Dass die Lärmbetroffenheit von Kindergärten nicht zum zwingenden Bearbeitungsumfang gemäß END gehört, ist auch kein Argument von Gewicht, solange man die Ziele der END im Auge hat.

Ziffer 14. des Entwurfs (~ Änderung von § 10 Ziffer 15.)
In Ziffer 15. soll das Wort „verfügbare“ eingefügt werden, sodass sie dann lautet: „15. eine **verfügbare** Schätzung der durch die jeweils konkret vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich erzielten Reduktion der Anzahl der von Umgebungslärm belasteten Personen.“ Der Sinn der Einfügung ist unklar. Wenn damit sichergestellt werden soll, dass in Zukunft eine solche Schätzung tatsächlich vorhanden sein muss, so wäre das eine begrüßenswerte Verbesserung. Wenn es allerdings damit in die Disposition der lärmkartierenden Stelle gestellt werden soll, ob sie so eine Schätzung unternimmt, so ist das strikt abzulehnen und würde nur die derzeit beobachtbare bedenkliche (und bis dato verordnungswidrige) Praxis in den Aktionsplänen legitimieren, die Kernfrage schlicht unbeantwortet zu lassen, wie viele Personen in der nächsten Planungsperiode von Umgebungslärm entlastet werden sollen.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA